

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Lemsahl-Mellingstedt 7  
8.4.69

Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Lemsahler Landstraße als überörtliche Verkehrsverbindung aus, die zum größten Teil durch Grünflächen und Außengebiete führt. Für die westlich angrenzenden Flurstücke ist Untersuchungsgebiet ausgewiesen.

III

An die Lemsahler Landstraße grenzen teilweise Flurstücke, die mit überwiegend eingeschossigen Wohnhäusern bebaut sind. Das Flurstück 1234 wird erwerbsgärtnerisch genutzt und ist zum Teil mit zweigeschossigen Gebäuden bestanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterungen der Lemsahler Landstraße und der Poppenbütteler Chaussee zu sichern.

Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohe verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil die Lemsahler Landstraße und die Poppenbütteler Chaussee auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entsprechen. Die von Süden her vierspurig geführte Straße geht im weiteren Verlauf nach Norden im Planbereich in eine zweispurige über. Hierdurch wird dem in Richtung Stadt zunehmenden Verkehr auch bei künftigen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Die jeweils ausgewiesenen Straßenbreite

gestatten es, den vorhandenen Baumbestand und die Knickwälle größtenteils zu erhalten. Im südlichen Teil sind zwei 7,0 m breite Fahrbahnen vorgesehen, die durch einen Mittelstreifen voneinander getrennt werden. Durch die Anlage von Schutzstreifen, Rad- und Gehwegen wird die Gesamtstraßenbreite in diesem Abschnitt im Mittel etwa 34,0 m betragen. Im nördlichen Teil setzt sich die Gesamtbreite von etwa 24,0 m aus einer 7,0 m breiten Fahrbahn und beiderseitigen Grün- und Parkstreifen sowie Rad- und Gehwegen zusammen. Die einmündenden Nebenstraßen sind in den bestehenden Breiten mit den notwendigen Eckabstumpfung aus-  
gewiesen.

Der größte Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

#### IV

Als Straßenflächen sind etwa 27 900 qm (davon neu etwa 13 800 qm) aus-  
gewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch zum größten Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.